



ELLEFELDER BOTE

AMTS- UND INFORMATIONSBLATT

DIENSTAG, 12. MAI 2026

NUMMER: 05/2026

TRADITION TRIFFT LEBENSFEUDE

ELLEFELDER HITSTER

ZUM SCHLOSSFEST

DU LIEBST MUSIK UND ERKENNST SONGS IN SEKUNDEN?
DANN SEI DABEI UND MACH UNSER FEST NOCH EIN
STÜCK LEBENDIGER – MIT DEINEM MUSIKGEFÜHL.



WIR FÜR ELLEFELD E.V.

JETZT BEWERBEN!
TEL: 03745 78110
MAIL: VEREIN@ELLEFELD.DE

30. MAI
2026

16.00 UHR
OBERES SCHLOSS



Gemeindeverwaltung Ellefeld

Sprechzeiten

Montag:	nach Vereinbarung
Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr

Terminvereinbarung erwünscht: Telefon 0 37 45 / 78 11 0

Informationen

Informationen sind aktuell und regelmäßig auf der Internetseite der Gemeinde Ellefeld www.ellefeld.de zu finden. Gerne können Sie auch in den sozialen Netzwerken Facebook, Instagram und Twitter der Gemeinde Ellefeld folgen und Informationen erhalten.

Der Bürgermeister Jörg Kerber steht Ihnen gern persönlich nach Terminvereinbarung, telefonisch oder per Mail für Anfragen, Anliegen oder Anregungen zur Verfügung.

AUS DEM RATHAUS

Ellefeld begrüßt neuen Erdenbürger



Younes Houli, geboren am 25.03.2026

Die Gemeindeverwaltung übermittelt die herzlichsten Glückwünsche.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Der Bach aus der Perspektive der Tiere

Wie wird ein Bach zur Wohlfühlzone für Lebewesen? Stellen wir uns einen Fisch vor. Wo wird es dem wohl besonders gut gefallen? In einem schnurgeraden Bach mit einer Sohle aus Beton oder Rasengittersteinen und einer kurz gemähten Uferböschung? Oder doch eher in einem Bach mit Sand und Steinen unter den Flossen, schattenspendenden Bäumen, Ästen und Unterständen im Wurzelwerk eines Baumes

am Ufer, das als Versteck vor Fressfeinden dient und im Sommer Abkühlung bringt? Wenn man sich das mal vorstellt, dürfte die Antwort schnell klar sein.

Und genau deshalb sollten Gewässer wieder in einen naturnahen Zustand gebracht werden. Damit es wieder mehr Vielfalt an Lebewesen am und im Gewässer gibt. So können sich zum Beispiel wieder Bachforellen ansiedeln und auch Insekten fühlen sich wieder wohl. Denn schließlich profitieren auch wir davon. Für jeden von uns ist es mit Sicherheit viel erholsamer an einem beschatteten und strukturreichen Bach entlang zu spazieren oder dort zu sitzen als z.B. an einer mit Betongitterplatten befestigten geraden Rinne in der prallen Sonne.

Dieser Text entstand in Zusammenarbeit der Fachberaterinnen und Fachberater Gewässer des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und der unteren Wasserbehörde des Landkreises.



Foto: Dieser Baum ist ein perfekter Unterstand für Fische und kann vor Fressfeinden schützen und im Sommer Abkühlung bringen (Quelle: LfULG, Richter)

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld



Betreuungs- und Elternbeitragsatzung der Gemeinde Ellefeld

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) wird durch Beschluss des Gemeinderates vom 12.11.2025 folgende Änderungssatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Änderungsbestimmungen
- § 2 Inkrafttreten

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld vom 22.03.2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Ge-

meinde „Ellefelder Bote“ vom 17.04.2018, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 14.09.2023, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde „Ellefelder Bote“ vom 17.10.2023 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zur Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld Betreuungs- und Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen erhält folgende neue Fassung:

Übersicht der Elternbeiträge

Anlage 1 zur Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld

Betreuungs- und Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen vom 13.11.2025, mit Wirkung zum 01.01.2026

Kinderkrippe	Anzahl Kinder	Monatsbeitrag Familien	Monatsbeitrag Alleinerziehende
9,0 Std.	1. Kind	297,75 €	267,98 €
	2. Kind	178,65 €	148,88 €
	3. Kind	59,55 €	29,78 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei
6,0 Std.	1. Kind	198,50 €	178,65 €
	2. Kind	119,10 €	99,25 €
	3. Kind	39,70 €	19,85 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei
4,5 Std.	1. Kind	148,88 €	133,99 €
	2. Kind	89,33 €	74,44 €
	3. Kind	29,78 €	14,89 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Kindergarten	Anzahl Kinder	Monatsbeitrag Familien	Monatsbeitrag Alleinerziehende
9,0 Std.	1. Kind	143,15 €	128,84 €
	2. Kind	85,89 €	71,58 €
	3. Kind	28,63 €	14,32 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

6,0 Std.	1. Kind	95,43 €	85,89 €
	2. Kind	57,26 €	47,72 €
	3. Kind	19,09 €	9,54 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei
4,5 Std.	1. Kind	71,58 €	64,42 €
	2. Kind	42,95 €	35,79 €
	3. Kind	14,32 €	7,16 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Hort	Anzahl Kinder	Monatsbeitrag Familien	Monatsbeitrag Alleinerziehende
6,0 Std. mit Frühhort	1. Kind	77,30 €	69,57 €
	2. Kind	46,38 €	38,65 €
	3. Kind	15,46 €	7,73 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei
5,0 Std. ohne Frühhort	1. Kind	64,42 €	57,98 €
	2. Kind	38,65 €	32,21 €
	3. Kind	12,88 €	6,44 €
	4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ellefeld, 13.11.2025

Jörg Kerber
J. Kerber
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Ellefeld • Hauptstraße 34 • 08236 Ellefeld
Telefon: 0 37 45 / 78 11 0 • Fax: 0 37 45 / 78 11 21 • E-Mail: gemeinde@ellefeld.de • www.ellefeld.de
Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unter www.ellefeld.de/Impressum



Gestaltung, Druck und Verlag: PCC - Printhouse Colour Concept GmbH • Dorfstr. 6 • 08539 Rosenbach/V. OT Fasendorf
Telefon 03 74 31 / 24 37 88 • Fax 03 74 31 / 24 37 90 • E-Mail: helko.grimm@pccweb.de • Bildquellen/Grafiken: designed by freepik, pixabay

Anzeigenschaltung unter: Telefon 03 74 31 / 24 37 88 • E-Mail: print@pccweb.de, Ansprechpartnerin: Doreen Karl

Beilagen sind ausschließlich in der Verantwortung des Verlags und werden nicht durch die Gemeinde Ellefeld beigelegt.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Jörg Kerber, für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil: Redaktionsteam Heinrich Kerber, Heike Strauch, Brigitte Thoß und Doreen Karl.

Erscheinungsfolge: monatlich

Bezugsmöglichkeit: kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinde Ellefeld, per E-Mail sowie Abholung im Rathaus

- oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

POLIZEIVERORDNUNG der Gemeinde Ellefeld

zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizeiverordnung – PVO) – einschließlich Bestimmungen zu Lärm, Tierhaltung, Abfall, Feuerwerken und öffentlichen Einrichtungen



Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Graffiti
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Öffentliche Gewässer, Springbrunnen, Wasserspiele, Wasserbecken und Trinkbrunnen
- § 6 Verunreinigungen

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
- § 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 11 Haus- und Gartenarbeiten
- § 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 13 Abbrennen offener Feuer
- § 14 Verhalten auf öffentlichen Flächen
- § 15 Feuerwerke

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

- § 16 Hausnummern

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 17 Zulassung von Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Gemeinde Ellefeld erlässt gemäß §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung, nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ellefeld vom 22.04.2026, folgende Polizeiverordnung:

(Aus Gleichstellungsgründen gelten alle männlichen bzw. weiblichen Personenbezeichnungen gleichzeitig für die entsprechende weibliche, männliche und diverse Form.)

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Ellefeld.
- (2) Die Bestimmungen höherrangiger Bundes- und Landesgesetze sowie spezialgesetzlicher Rechtsnormen und anderer Satzungen der Gemeinde Ellefeld bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Plätze, Brücken, Unterführungen sowie die Nebenanlagen der Straße, insbesondere Verkehrsgrünflächen.
Die Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Gehwege sind die dem Fußgängerverkehr gewidmeten oder tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche nicht vorhanden, gelten die seitlichen Flächen am Rand der Fahrbahn bis zu einer Breite von 1,5 m als Gehwege.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete oder naturnah angelegte Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.
Hierzu zählen insbesondere Parkanlagen, Grünflächen, Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätze, Mehrgenerationen- und Bewegungsanlagen, Bolzplätze sowie öffentlich zugängliche Sport- und Freizeitanlagen.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind alle im öffentlichen Raum aufgestellten oder angebrachten Gegenstände, die der allgemeinen Nutzung oder der Gestaltung des öffentlichen Raumes dienen.
Hierzu gehören insbesondere Anschlagtafeln, Brunnen, Wasserspiele, Warthäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Kunstwerke, Denkmale, Beleuchtungsmasten, Fahrradständer, Informations- und Infostelen, Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge, Abfall- und Wertstoffbehälter sowie vergleichbare Einrichtungen.
- (5) Öffentliche Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind allgemein zugängliche fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche, soweit sie dem Gemeingebrauch unterliegen. Die Vorschriften des Sächsischen Wassergesetzes bleiben unberührt.
- (6) Offene Feuer sind Feuerstellen im Freien, die nicht ausschließlich dem Kochen oder Grillen in handelsüblichen Grillgeräten dienen. Hierzu zählen insbesondere Lagerfeuer, Feuerkörbe, Feuerschalen sowie Brauchtums- und Traditionsfeuer.
Brauchtumsfeuer sind öffentlich zugängliche Veranstaltungen mit traditionellem oder kulturellem Hintergrund.
- (7) Öffentliche Veranstaltungen sind organisierte Zusammenkünfte von Personen, die sich an die Allgemeinheit richten und für einen unbestimmten Personenkreis zugänglich sind, unabhängig davon, ob der Zugang unentgeltlich oder gegen Entgelt erfolgt.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Graffiti

- (1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen, Beschriftungen, Bemalungen, Aufklebern oder sonstigen Darstellungen an öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Ellefeld zulässig.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Plakatierung schriftlich bei der Gemeinde Ellefeld zu stellen. Die Antragstellung kann auch in elektro-

nischer Form erfolgen, insbesondere über das von der Gemeinde bereitgestellte Online-Portal (z. B. Rathauscloud).

- (3) Ohne Genehmigung ist es insbesondere verboten, öffentliche Einrichtungen, Bauwerke, Denkmäler, Brunnen, Bäume, Masten, Verkehrseinrichtungen oder sonstige Gegenstände im öffentlichen Raum zu bekleben, zu beschriften, zu bemalen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für
 - hierfür ausdrücklich zugelassene Anschlagtafeln oder Plakatträger,
 - von der Gemeinde freigegebene Flächen (z. B. legale Graffiti- oder Plakatflächen),
 - amtliche Bekanntmachungen.
- (5) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen, sofern öffentliche Belange, insbesondere der Schutz des Orts- und Straßenbildes sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung, der Sächsischen Bauordnung sowie strafrechtliche Vorschriften, insbesondere zur Sachbeschädigung, bleiben unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden.
- (2) Tiere dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nur von einer geeigneten und aufsichtsfähigen Person geführt oder begleitet werden. Geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten in der Lage ist, das Tier sicher zu führen und jederzeit auf dieses einzuwirken.
Katzen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Hunde sind innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen an einer geeigneten Leine zu führen, soweit diese Flächen nicht ausdrücklich als Hundefreilaufflächen ausgewiesen sind.
Ausgenommen sind:
 - Diensthunde im dienstlichen Einsatz
 - Blindenführ- und Assistenzhunde
 - Jagdhunde im Rahmen der rechtmäßigen Jagdausübung
- (4) Bei öffentlichen Veranstaltungen, Märkten, Volksfesten, Versammlungen sowie in vergleichbaren Situationen mit erhöhter Personendichte sind Hunde so zu führen, dass eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall das Tragen eines Maulkorbes anordnen.
- (5) Hunde sind von öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie von besonders gekennzeichneten Spielflächen fernzuhalten.
- (6) Tierhalter oder Tierführer haben dafür zu sorgen, dass Tiere öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie Grün- und Erholungsanlagen nicht verunreinigen. Dennoch entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
Hierzu sind geeignete Hilfsmittel mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollkräften vorzuweisen.
Diese Pflicht gilt auch für Pferde und andere Reit- oder Zugtiere.
- (7) Pferde und andere Reit- oder Zugtiere dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nur von Personen geführt oder geritten werden, die hierzu körperlich und fachlich in der Lage sind. Der Tierhalter oder Tierführer hat sicherzustellen, dass durch das Tier keine Gefährdung oder erhebliche Behinderung des öffentlichen Verkehrs entsteht.
- (8) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die aufgrund ihrer Körperkraft, ihres Giftes oder ihres Verhaltens Menschen gefährden können, ist der Gemeinde Ellefeld unverzüglich anzuzeigen, soweit keine spezialgesetzlichen Regelungen bestehen.
- (9) Das Füttern von Wildtieren sowie verwilderten Haustieren auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Grün- und Erholungsanlagen ist verboten.
- (10) Die Vorschriften insbesondere
 - der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO),

- des Sächsischen Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden,
 - des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie
 - des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes
- bleiben unberührt.

§ 5 Öffentliche Gewässer, Springbrunnen, Wasserspiele, Wasserbecken und Trinkbrunnen

- (1) Es ist verboten, Springbrunnen, Wasserspiele, Wasserbecken, Trinkbrunnen sowie sonstige öffentliche Wasseranlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
Insbesondere ist es untersagt, Gegenstände, Abfälle oder andere Stoffe einzubringen oder dort zu entsorgen.
- (2) Das Baden, Waschen oder Reinigen von Personen, Tieren oder Gegenständen in Springbrunnen, Wasserspielen und Wasserbecken ist nicht gestattet.
- (3) Wasser aus öffentlichen Trinkbrunnen darf ausschließlich zum unmittelbaren menschlichen Verzehr oder zum Befüllen von Trinkgefäßen in haushaltsüblichen Mengen entnommen werden. Die Entnahme größerer Wassermengen, insbesondere zur Nutzung im Haushalt, in Gewerbebetrieben oder für sonstige Zwecke, ist unzulässig.
- (4) Bei der Nutzung natürlicher Gewässer sind die Vorschriften des Sächsischen Wassergesetzes über den Gemeindegebrauch an Gewässern zu beachten. Handlungen, die den zulässigen Gemeindegebrauch überschreiten oder öffentliche Anlagen beeinträchtigen, sind untersagt.

§ 6 Verunreinigungen

- (1) Allgemeines Verbot der Verunreinigung
Öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht über das nach den Umständen unvermeidbare Maß hinaus verunreinigt werden. Wer eine öffentliche Fläche über das übliche Maß hinaus verschmutzt, ist verpflichtet, die Verunreinigung unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.
- (2) Schutz von öffentlichen Einrichtungen
Es ist verboten, Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakat- und Infoträger sowie sonstiges Straßenmobiliar zu verunreinigen.
- (3) Abfallentsorgung durch Gewerbebetriebe
Gewerbebetriebe, die Speisen oder Getränke zum Verzehr vor Ort oder zum Mitnehmen in öffentlichen Bereichen abgeben, haben transportable Abfallbehälter für Reste, Verpackungen und gegebenenfalls feuerfeste Aschebehälter in angemessener Größe bereitzustellen. Diese müssen:
 - gut sichtbar und zugänglich aufgestellt sein
 - rechtzeitig geleert werden
 - nach Ende der Geschäftszeit entfernt werden
 - Abfälle, die im Umkreis von 30 m anfallen und dem Betrieb zuzuordnen sind, sind unverzüglich zu beseitigen.
 Ausnahme: Öffentliche Veranstaltungen, die von der Gemeinde durchgeführt werden, sind hiervon nicht betroffen.
- (4) Vermeidung von Einleitungen in die Kanalisation
Rückstände aus Lebensmittelherstellung oder -zubereitung dürfen nicht in Straßenentwässerungssysteme eingeleitet werden.
- (5) Fahrzeugwäsche
 - Das Waschen und Reinigen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.
 - Motor- und Unterbodenreinigungen an Fahrzeugen auf privaten Grundstücken sind unzulässig. Dies gilt nicht, wenn das anfallende Abwasser ordnungsgemäß aufgefangen und entsorgt wird und eine Verunreinigung von Boden, Gewässern oder Entwässerungseinrichtungen ausgeschlossen ist.“
- (6) Tierkot
Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass ihr Tier seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Wegen, Grünanlagen oder Spielplätzen verrichtet. Bereits entstandene Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen, und geeignete Hilfsmittel zur Aufnahme sind stets mitzuführen.

(7) Rechtsverweise und ergänzende Regelungen

Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) sowie anderer einschlägiger Gesetze und kommunaler Satzungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärm oder anderen Gefahren für Sicherheit und Ordnung**§ 7 Schutz der Nachtruhe****(1) Nachtruhezeiten**

Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Handlungen, Tätigkeiten oder Geräuschverursachungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe über das nach den Umständen unvermeidbare Maß hinaus zu stören. Dazu zählen insbesondere:

- laute Bau- oder Renovierungsarbeiten
- Heimwerker- oder Gartenarbeiten mit lärmzeugenden Maschinen
- Veranstaltungen oder andere Aktivitäten, die erhebliche Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft verursachen

(2) Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder dringende Notwendigkeit die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordert.

- Eine behördliche Erlaubnis nach anderen Vorschriften bleibt unberührt; die zuständige Erlaubnisbehörde entscheidet über die Zulassung der Ausnahme.
- Notwendige Arbeiten im Bereich der öffentlichen Versorgung, Sicherheit oder Rettung sind ebenfalls zulässig.

(3) Rechtsverweise

Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die zugehörigen Verordnungen, insbesondere die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), gelten ergänzend. Soweit besondere Lärmsituationen nicht von der BImSchV abgedeckt sind, kann die Ortspolizeibehörde Maßnahmen zur Durchsetzung der Nachtruhe anordnen.

(4) Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit

Bei der Bewertung von Lärmbelästigungen ist das Verhältnis von Zumutbarkeit, Notwendigkeit und Dauer zu berücksichtigen. Kurzzeitige oder unvermeidbare Geräusche, die in einem angemessenen Rahmen auftreten, gelten nicht automatisch als verboten. Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Fällen entsprechende Anordnungen treffen, um die Nachtruhe sicherzustellen.

§ 8 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten**(1) Veranstalterpflichten**

Betreiber, Veranstalter oder Eigentümer von Gast- und Veranstaltungsstätten, Versammlungsräumen oder ähnlichen Einrichtungen innerhalb von zusammenhängend bebauten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden haben sicherzustellen, dass kein Lärm nach außen dringt, der Dritte unzumutbar belästigt.

- Fenster, Türen und andere Öffnungen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- Technische Maßnahmen zur Lärminderung (Schallschutzwände, Dämmung, Lautstärkebegrenzungen) sind einzusetzen, soweit dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist.

(2) Besucherpflichten

Auch Besucher und Gäste müssen dafür sorgen, dass keine unzumutbare Lärmbelästigung entsteht. Betreiber haben geeignete Maßnahmen zu treffen, um störendes Verhalten zu verhindern.

(3) Rechtsverweise

Vorschriften des Sächsischen Gaststättengesetzes, der Sächsischen

Gaststättenverordnung, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bleiben unberührt.

§ 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**(1) Gebot zur Lärmvermeidung**

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so betrieben werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

Dies gilt insbesondere bei Nutzung im Freien, auf Balkonen, bei offenen Fenstern oder in Kraftfahrzeugen.

(2) Ausnahmen Absatz 1 gilt nicht:

- bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Messen im Freien oder Veranstaltungen mit traditionellem Brauchcharakter,
- für amtliche oder amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Rechtsverweise

Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bleiben unberührt.

(4) Verhältnismäßigkeit und Kontrolle

Die Ortspolizeibehörde kann Lautstärkegrenzen, Betriebszeiten oder technische Schutzmaßnahmen festlegen, um unzumutbare Belästigungen zu verhindern.

Kurzfristige, unvermeidbare Geräusche in einem angemessenen Rahmen gelten nicht automatisch als Verstoß.

§ 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten**(1) Nutzungszeiten**

Öffentlich zugängliche Sportanlagen und Kinderspielplätze, die weniger als 50 Meter von Wohnbebauung entfernt sind, dürfen zwischen 21:00 und 07:00 Uhr grundsätzlich nicht benutzt werden. Abweichungen sind nur zulässig, wenn für die jeweilige Anlage eine gesonderte Regelung durch die Gemeinde oder die Betreiber vorliegt.

(2) Ausnahmen

Absatz 1 gilt nicht für:

- Sportveranstaltungen, die durch Vereine oder die Gemeinde organisiert werden
- Nutzung durch Schulen, Kindergärten oder andere Bildungseinrichtungen im Rahmen des Unterrichts oder Betreuungsangebots. In allen Fällen sind die Nutzer verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen und die zulässigen Lautstärke- und Nutzungsgrenzen einzuhalten.

(3) Rechtsverweise

Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

Soweit erforderlich, kann die Ortspolizeibehörde zusätzliche Auflagen erlassen, um die Nachtruhe und den Schutz der Anwohner sicherzustellen.

(4) Besondere Anordnungen

Die Gemeinde kann für einzelne Anlagen oder Bereiche aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten (z. B. in dicht bebauten Wohngebieten) strengere Nutzungszeiten oder ergänzende Sicherheits- und Lärmschutzmaßnahmen festlegen.

§ 11 Haus- und Gartenarbeiten**(1) Ruhestörende Arbeiten**

Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer unzumutbar zu stören, dürfen nicht durchgeführt werden:

- Montag bis Freitag: von 20:00 bis 06:00 Uhr,
- Samstag: von 00:00 bis 06:00 Uhr, von 12:00 bis 14:00 Uhr und von 20:00 bis 24:00 Uhr,
- Sonn- und Feiertage: grundsätzlich ganztägig verboten.

- (2) Besondere Regelungen für Mähroboter, Rasenroboter oder Service-roboter
Zum Schutz von Tieren, insbesondere Igel und kleinen Wirbeltieren gilt:
- Der Betrieb von Mährobotern, Rasenmährobotern oder Service-robotern ist grundsätzlich in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr untersagt.
- Zusätzlich darf der Betrieb nicht erfolgen von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang, wenn dadurch Tiere gestört oder gefährdet werden könnten.
Mähroboter, Rasenroboter oder Serviceroboter sind alle selbsttätigen Geräte, die eigenständig eine vorgegebene Rasenfläche mähen können.
- (3) Rechtsverweise
Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
- (4) Behördliche Ausnahmen
Die Ortschaftspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen dies erfordern und keine unzumutbare Belästigung Dritter zu erwarten ist.

§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Einwurfzeiten
Das Einwerfen von Wertstoffen in dafür vorgesehene Behälter (Wertstoffcontainer) ist nur außerhalb der Ruhezeiten zulässig. Ruhezeiten sind:
- Werktags von 20.00 bis 07.00 Uhr
- Sonn- und Feiertage ganztägig
- (2) Vermeidung von Ablagerungen
Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände neben, auf oder um die Wertstoffcontainer herum abzustellen.
- (3) Größere Abfallmengen
Die Einbringung größerer Abfallmengen in öffentlich aufgestellte Abfallbehälter ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallen sind. Für solche Mengen sind die regulären Entsorgungswege zu nutzen (z. B. Werkstoffhof oder Sperrmüllabfuhr).
- (4) Kennzeichnung
Auf den Sammelbehältern sind die zulässigen Einwurfzeiten bzw. Verbotszeiten deutlich sichtbar anzubringen.
- (5) Rechtsverweise
Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13 Abbrennen offener Feuer

- (1) Anzeige und Erlaubnis
Das Abbrennen von offenem Feuer auf öffentlichen Flächen oder Anlagen bedarf grundsätzlich der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Ellefeld.
Die verantwortliche Person hat das Feuer mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich oder elektronisch, z.B. über die Plattform Rathauscloud, anzuzeigen.
- (2) Ausnahmen ohne Erlaubnis
Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich für:
- Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten,
- Feuer mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten außerhalb von öffentlichen Straßen und Anlagen.
Die Feuer sind so zu betreiben, dass keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch, Gerüche oder Funkenflug entsteht.

- (3) Auflagen und Untersagung
Die Gemeinde kann das Abbrennen verboten oder mit Auflagen versehen, wenn die Sicherheit oder Ordnung gefährdet ist.
Beispiele für solche Umstände:
- extreme Trockenheit oder Waldbrandgefahr,
- unmittelbare Nähe zu Wäldern, Gebäuden oder Lagern mit gefährlichen Stoffen,
- andere konkrete Gefahrenlagen.
- (4) Rechtsverweise
Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, des Sächsischen Waldgesetzes, des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen bleiben unberührt.

§ 14 Verhalten auf öffentlichen Flächen

- (1) Verbotenes Verhalten
Auf öffentlichen Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung ist untersagt:
1. Aufdringliches Verhalten, insbesondere durch wiederholtes oder belästigendes Ansprechen anderer Personen, körperliches Bedrängen oder Verhalten, das zu einer erheblichen Beeinträchtigung anderer führt.
2. Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, soweit hierdurch andere erheblich gestört oder gefährdet werden.
3. Verrichten der Notdurft außerhalb von zugelassenen Einrichtungen.
4. Zerstören oder Beschädigen von Gegenständen, insbesondere Flaschen, Mobiliar oder anderen Einrichtungen.
5. Unzulässiges Ablegen oder Wegwerfen von Gegenständen, insbesondere außerhalb zugelassener Behältnisse.
6. Nächtigen oder Campieren, einschließlich Aufstellen von Zelten oder Campingfahrzeugen, ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde.
7. Betreiben von offenem Feuer oder Grillgeräten, soweit keine gesonderte Erlaubnis der Gemeinde vorliegt.
- (2) Beachtung weiterer Vorschriften
Von dieser Regelung unberührt bleiben die Vorschriften des:
- Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
- Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG),
- Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG),
- Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG),
sowie alle weiteren einschlägigen Vorschriften zum Schutz von Umwelt, Gewässern und öffentlichen Einrichtungen.

§ 15 Feuerwerke

- (1) Das Abbrennen von Feuerwerken im Gebiet der Gemeinde Ellefeld ist der Ortschaftspolizeibehörde mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben über Ort, Zeitpunkt, Art und Umfang des Feuerwerks sowie über die verantwortliche Person enthalten.
- (2) Die Ortschaftspolizeibehörde kann das Abbrennen von Feuerwerken untersagen oder mit Auflagen versehen, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Anforderungen an Sicherheitsabstände, Maßnahmen des Brand- und Explosionsschutzes sowie sonstige geeignete Sicherheitsvorkehrungen.
- (3) Das Abbrennen von Feuerwerken kann insbesondere untersagt oder eingeschränkt werden, wenn
1. sich der Abbrennort in der Nähe besonders brandempfindlicher Anlagen oder Gebäude befindet,
2. sich der Abbrennort im Umfeld eines Flugplatzes oder in einem Bereich befindet, in dem durch pyrotechnische Effekte Gefahren für den Luftverkehr entstehen können,
3. aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse, insbesondere erhöhter Wald- oder Vegetationsbrandgefahr, eine Brandgefahr be-

- steht oder
4. sich der Abrennort in der Nähe von Tierhaltungen, insbesondere Tierställen, befindet und unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Durchführung des Feuerwerks erhebliche Beeinträchtigungen oder Gefahren für die dort gehaltenen Tiere zu erwarten sind.
- (4) Weitergehende Vorschriften des Sprengstoffrechts, insbesondere der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), bleiben unberührt.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 16 Hausnummern

- (1) Anbringungspflicht
Eigentümer müssen ihre Gebäude spätestens am Tag der erstmaligen Nutzung oder des Bezugs mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer versehen.
Die Hausnummer ist in arabischen Ziffern darzustellen; bei Bedarf kann ein Zusatz in lateinischen Buchstaben ergänzt werden.
- (2) Lesbarkeit und Platzierung
Hausnummern müssen von der Straße aus gut sichtbar sein. Sie sind an der Straßenseite des Gebäudes über oder neben dem Eingang anzubringen.
Liegt der Eingang nicht an der Straßenseite, ist die dem Grundstückszugang nächstgelegene Gebäudeecke zu wählen.
Bei Gebäuden, die von der Straße zurückgesetzt liegen, können Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
Die Hausnummer ist in einer Höhe von mindestens 1,5 Metern und höchstens 3 Metern über dem angrenzenden Straßenniveau anzubringen.
- (3) Instandhaltung
Unleserliche oder beschädigte Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Hausnummern, die nicht von der Gemeinde festgesetzt sind, dürfen nicht angebracht werden und sind zu entfernen.
- (4) Ausnahmen und Sonderfälle
Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.
- (5) Hinweise zur digitalen Orientierung
Eigentümer werden ermutigt, Hausnummern auch gut sichtbar für digitale Karten- und Navigationsdienste anzubringen, um Rettungs- und Lieferdienste zu unterstützen.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 17 Zulassung von Ausnahmen

- (1) Erteilung von Ausnahmen
Die Gemeinde Ellefeld kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, wenn
- für die Antragstellenden eine unzumutbare Härte entsteht,
 - die Ausnahme dem öffentlichen Interesse dient,
 - dies zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.
- (2) Bedingungen für Ausnahmeregelungen
Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, z. B. Auflagen, Befristungen oder Bedingungen, um die Einhaltung von Sicherheit, Ordnung und Gemeinwohl sicherzustellen. Ausnahmen sind schriftlich zu erteilen und möglichst digital verfügbar zu machen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Aufkleber oder sonstige Darstellungen ohne Genehmigung an öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen anbringt oder anbringen lässt,

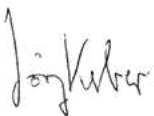
- entgegen § 3 Abs. 3 öffentliche Einrichtungen, Bauwerke, Denkmäler, Brunnen, Bäume, Masten, Verkehrseinrichtungen oder sonstige Gegenstände im öffentlichen Raum ohne Genehmigung beklebt, beschriftet, bemalt oder in sonstiger Weise verunstaltet,
- entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet oder erheblich belastigt werden,
- entgegen § 4 Abs. 2 Tiere im öffentlichen Verkehrsraum durch eine ungeeignete oder nicht aufsichtsfähige Person führen oder begleiten lässt,
- entgegen § 4 Abs. 3 Hunde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht an einer geeigneten Leine führt,
- entgegen § 4 Abs. 5 Hunde nicht von öffentlichen Kinderspielflächen fernhält,
- entgegen § 4 Abs. 6 als Tierhalter oder Tierführer entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder geeignete Hilfsmittel nicht mitführt,
- entgegen § 4 Abs. 9 Wildtiere oder verwilderte Haustiere auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder in Grün- und Erholungsanlagen füttert,
- entgegen § 5 Abs. 1 Springbrunnen, Wasserspiele, Wasserbecken, Trinkbrunnen oder sonstige öffentliche Wasseranlagen verunreinigt oder beschädigt,
- entgegen § 5 Abs. 2 Personen, Tiere oder Gegenstände in Springbrunnen, Wasserspielen oder Wasserbecken badet, wäscht oder reinigt,
- entgegen § 5 Abs. 3 Wasser aus öffentlichen Trinkbrunnen zu anderen als den dort zugelassenen Zwecken oder in nicht hausüblichen Mengen entnimmt,
- entgegen § 6 Abs. 1 öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen oder Einrichtungen über das unvermeidbare Maß hinaus verunreinigt oder eine entstandene Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
- entgegen § 6 Abs. 2 Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakat- und Infoträger oder sonstiges Straßenmobiliar verunreinigt,
- entgegen § 6 Abs. 3 als Gewerbetreibender die erforderlichen Abfallbehälter nicht bereitstellt, nicht rechtzeitig leert, nicht entfernt oder zuzuordnende Abfälle im Umkreis von 30 Metern nicht unverzüglich beseitigt,
- entgegen § 6 Abs. 4 Rückstände aus Lebensmittelherstellung oder -zubereitung in Straßenentwässerungssysteme einleitet,
- entgegen § 6 Abs. 5 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen wäscht oder reinigt,
- entgegen § 6 Abs. 6 als Tierhalter entstandene Verunreinigungen durch Tierkot nicht sofort beseitigt oder geeignete Hilfsmittel nicht mitführt,
- entgegen § 7 Abs. 1 während der Nachtzeit Handlungen, Tätigkeiten oder Geräuschverursachungen vornimmt, die geeignet sind, die Nachtruhe über das unvermeidbare Maß hinaus zu stören,
- entgegen § 8 Abs. 1 als Betreiber, Veranstalter oder Eigentümer nicht sicherstellt, dass kein unzumutbarer Lärm nach außen dringt,
- entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so betreibt, dass andere unzumutbar belastigt werden,
- entgegen § 10 Abs. 1 Sportanlagen oder Kinderspielfläche während der dort festgelegten Sperrzeiten benutzt,
- entgegen § 11 Abs. 1 ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten während der verbotenen Zeiten durchführt,
- entgegen § 11 Abs. 2 Mähroboter, Rasenmähroboter oder Serviceroboter während der dort genannten Verbotszeiten betreibt,

24. entgegen § 12 Abs. 1 Wertstoffe außerhalb der zulässigen Einwurfzeiten in Wertstoffcontainer einwirft,
 25. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände neben, auf oder um Wertstoffcontainer herum abstellt,
 26. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen in öffentlich aufgestellte Abfallbehälter einbringt,
 27. entgegen § 13 Abs. 1 offenes Feuer auf öffentlichen Flächen oder Anlagen ohne die erforderliche Erlaubnis abbrennt,
 28. entgegen § 13 Abs. 3 einem Verbot oder einer vollziehbaren Auflage für das Abbrennen offener Feuer zuwiderhandelt,
 29. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 auf öffentlichen Flächen eine dort verbotene Handlung vornimmt,
 30. entgegen § 15 Abs. 1 das Abbrennen eines Feuerwerks nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
 31. entgegen § 15 Abs. 2 einer vollziehbaren Untersagung oder Auflage zuwiderhandelt,
 32. entgegen § 16 Abs. 1 ein Gebäude nicht oder nicht rechtzeitig mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
 33. entgegen § 16 Abs. 2 Hausnummern nicht gut sichtbar anbringt oder
 34. entgegen § 16 Abs. 3 unleserliche oder beschädigte Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder nicht festgesetzte Hausnummern anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 39 Abs. 2 SächsPBG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
 - (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Ortspolizeibehörde.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Ellefeld zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 26.11.2015 außer Kraft.
- (3) Diese Polizeiverordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Ellefeld, den 15.04.2026



Jörg Kerber
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ellefeld, den 15.04.2026



Jörg Kerber
Bürgermeister



Nationales GÜTESIEGEL für das VOGTLAND

Der Geopark liegt ausschließlich im Vogtlandkreis und deckt etwa ein Drittel dieses Landkreises ab. Er umfasst die fünf Städte: Auerbach, Falkenstein, Klingenthal, Schöneck und Treuen sowie die Gemeinden Bergen, Ellefeld, Grünbach und Muldenhammer und den Verwaltungsverband Jägerswald (Bergen, Theuma, Tirpersdorf, Werda). Die Gemeindegrenzen bilden die Außengrenzen des Geoparks. Die Einwohnerzahl des Geoparkgebietes beträgt ca. 56.000 Einwohner. Im Osten grenzt der Geopark an den Erzgebirgskreis, im Süden an die Tschechische Republik.

Ende Dezember 2025 reichte der Geo-Umweltpark Vogtland nach 5 Jahren der Entwicklung die schriftlichen Unterlagen zur Zertifizierung zum Nationalen GeoPark bei der Zertifizierungskommission ein. Im Rahmen des Prozesses zur Zertifizierung zum Nationalen Geopark bereiste die Zertifizierungskommission am 24. und 25. März unseren Geo-Umweltpark Vogtland.

Am 27. April fand die Präsentation des Geoparks zur Zertifizierung in Schotten (Hessen) statt. Die Zertifizierungskommission entschied einstimmig dass der Geopark das Gütesiegel Nationaler Geopark führen darf. Damit sind wir der 20. zertifizierte Geopark in Deutschland.

Link zur Zertifizierung:

<https://www.nationaler-geopark.de/geopark/zertifizierung/zertifizierungskommission.html>



**GEWUSST WIE — SPART IN
ELLEFELD ENERGIE**

Ab Mai 2026 ändern sich die Energieausweise für Gebäude in der gesamten EU. Dann zeigt eine Skala von A bis G die Energieeffizienz an. Bisher galt eine Skala von A+ bis H. Die neuen Bewertungsklassen entsprechen denen von Haushaltsgeräten. Vom Staubsauger bis zum Wohnhaus gibt es also künftig die gleichen Energieeffizienzskaalen. Ebenfalls neu ist, dass Energieausweise künftig auch bei der Verlängerung von Mietverträgen, bei einer größeren Renovierung sowie für viele öffentliche Gebäude vorgeschrieben sind. Die neuen Vorgaben

stammen aus der überarbeiteten EU-Gebäuderichtlinie (EPBD), die alle Mitgliedstaaten bis spätestens 29. Mai 2026 in nationales Recht umsetzen müssen. Gebäudeenergieberater und andere Fachleute können die Ausweise ausstellen. Sie sind zehn Jahre lang gültig.

Ein Energieausweis zeigt an, wie energieeffizient ein Gebäude ist. Daraus lassen sich Rückschlüsse auf den energetischen Zustand des Hauses und die zu erwartenden Energieverbräuche und -kosten ziehen. Verpflichtend ist der Ausweis für alle, die ihr Gebäude neu vermieten, verkaufen oder verpachten wollen. Ein gültiger Energieausweis muss bereits bei der ersten Besichtigung vorliegen. Auch in Immobilienanzeigen auf kostenpflichtigen Internetseiten oder in Zeitungen müssen die Ausweisdaten in Teilen stehen. Neu ist, dass Energieausweise erforderlich sind, wenn Mietverträge verlängert werden oder größere Renovierungen erfolgt sind. Das ist der Fall, wenn mehr als ein Viertel der Gebäudehüllfläche saniert wird oder die Maßnahmen ein Viertel des Gebäudewerts betreffen. Fehlt der Ausweis, drohen Bußgelder. Wer sein Gebäude selbst bewohnt, braucht keinen Energieausweis.

Da Energieausweise zehn Jahre gültig sind, bleibt die alte Skala von A+ bis H auch nach Mai 2026 noch einige Jahre im Umlauf. Neue Ausweise verwenden dann jedoch die aktualisierte Klassifizierung. Klasse A wird ausschließlich Nullemissionsgebäuden vorbehalten sein. Klasse G soll die energetisch schlechtesten 15 Prozent des Gebäudebestands eines Landes abbilden. Die übrigen Gebäude werden in etwa gleich großen Anteilen den Klassen B bis F zugeordnet. Die konkreten Schwellenwerte legen die einzelnen Mitgliedstaaten auf Basis der EU-Vorgaben fest. Gleich bleibt die Einfärbung: Ist die Skala Rot, handelt es sich um ein energetisch ungünstiges Gebäude, Grün steht für einen energetisch sehr guten Zustand.

Die Einführung der neuen Energieklassen ersetzt keine bestehenden gesetzlichen Pflichten. Vorgaben aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) oder dem zu erwartenden Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG), etwa zu erneuerbaren Energien beim Heizungsaustausch oder zu Austauschfristen alter Heizkessel, bleiben unverändert bestehen. Die Energieeffizienzskala ist ein Informationsinstrument: Sie zeigt auf einen Blick, wie gut oder schlecht ein Gebäude im Vergleich zum nationalen Bestand abschneidet. Die neue Skala kennen viele bereits von Elektrogeräten wie Waschmaschinen und Geschirrspüler. Das erleichtert die Einordnung.

Unverändert bleiben die beiden Typen von Energieausweisen als Verbrauchs- oder Bedarfsausweis. Beide zeigen die energetische Qualität von Wohngebäuden anhand der Skala an. Berechnet werden sie aber auf unterschiedlicher Basis. Modernisierungsempfehlungen sind Bestandteil beider Energieausweise. Hauseigentümer können in einigen Fällen frei wählen, welchen Ausweis sie ausstellen lassen.

In den meisten Fällen ist der Bedarfsausweis Pflicht, vor allem bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Er gibt den berechneten Energiebedarf anhand des baulichen Zustandes und der Heiztechnik wieder. Das lässt genaue Rückschlüsse auf den energetischen Zustand sowie erwartbare Verbräuche und Kosten unabhängig vom Verbrauchsverhalten zu. Der Bedarfsausweis ist zwar teurer als ein Verbrauchsausweis, da eine Analyse des Gebäudes vor Ort durch eine Fachperson nötig ist. Er ist aber auch aussagekräftiger. Abhängig von Größe und Komplexität des Gebäudes fällt in der Regel ein niedriger dreistelliger Betrag an.

Für größere Mehrfamilienhäuser mit fünf oder mehr Wohneinheiten ist ein Verbrauchsausweis zulässig. Dazu muss das Gebäude mindestens die Anforderungen der ersten Wärmeschutzverordnung aus dem Jahr 1977 erfüllen. Das heißt, entweder wurde es zu einem späteren Zeitpunkt gebaut oder entsprechend energetisch verbessert. Der Verbrauchsausweis zeigt, wie viel Energie die Heizung in drei aufeinanderfolgenden Jahren durchschnittlich verbraucht hat und damit, welche CO₂-Emissionen tatsächlich entstanden sind. Das ist für nachfolgende Bewohner nur bedingt aussagekräftig. Je nach individuellem Bedarf kann der Verbrauch höher oder niedriger sein.

Für beide Ausweistypen gilt: der reale Verbrauch kann sich je nach Lage der Wohnung im Gebäude, dem jeweiligen Flächenanteil an der Außenhülle und dem individuellen Heizverhalten erheblich unterscheiden. Fragen beantwortet das Team von Zukunft Altbau kostenfrei am Beratungstelefon unter 08000 12 33 33 (Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr) oder per E-Mail an beratungstelefon@zukunftaltbau.de.

Kostenloses Informationsmaterial der Sächsischen Energieagentur zu den Themen „Niedrigstenergiegebäude in Sachsen“, „Moderne Heizsysteme für Wohngebäude“ und vielen weiteren Themen rund ums Energiesparen finden Sie im Eingangsbereich zur Verwaltung im 1. Obergeschoss des Gebäudes H34. Oder sprechen Sie den kommunalen Energiemanager Michael Rink direkt an.



Bürgersprechzeiten des Energiemanagers

Für Fragen rund um
Energieverbrauch und Energiesparen
steht Ihnen Michael Rink gern zur Verfügung.

GEMEINDEVERWALTUNG ELLEFELD
11.06.2026
16.00 - 18.00 UHR
TELEFON: 03745 78110

GEMEINDEVERWALTUNG STEINBERG
04.06.2026
16.00 - 18.00 UHR
TELEFON: 037462 67111

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

AUS DEM GEMEINDERAT

Beschlüsse

Die Beschlüsse der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung können die Ellefelder Bürger auf der Internetseite der Gemeinde Ellefeld oder im Rathaus im Hauptamt während der Sprechzeiten einsehen.

Nächster Sitzungstermin mit Einwohnerfragestunde:

17.06.2026 um 18.30 Uhr im Veranstaltungssaal H34, Hauptstraße 34, 08236 Ellefeld. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Schaukästen bzw. der Internetseite der Gemeinde Ellefeld.

ICH LEBE GERN IN ELLEFELD

Moped Kino auf dem Ellefelder Marktplatz

Wir veranstalten ein besonderes Kino-Event unter freiem Himmel in Kooperation mit dem Inselkino e. V. und dem Ellefelder Speisewagen.

Kommt mit eurem Moped vorbei und nutzt es direkt als Sitzgelegen-

heit. Für alle ohne Moped stehen natürlich auch Campingstühle bereit.

Nur für Personen im Alter von 12 bis 27 Jahren
 Ort: Ellefelder Marktplatz
 Einlass um 19:30 Uhr, Filmstart um 20:30 Uhr, Ende 22:00 Uhr
 Limitierte 100 kostenfreie Tickets – also schnell sein!
 Link: <https://eveeno.com/253964197>

Filmwahl: Ihr entscheidet mit!
 Die Filmauswahl erfolgt bald über einen weiteren Social-Media-Post – der Film mit den meisten Stimmen wird gezeigt.

Wir freuen uns auf euch!
 Allerlandprogramm – Das Team der Jugendkultur Göltzschtal

22. MAI 2026

Moped Kino Open-Air

Speisen & Getränke vom Ellefelder Speisewagen, zusätzliche Sitzgelegenheiten vorhanden

Nur für Personen von **12 bis 27 Jahren**.

**EINLASS AB 19:30 UHR
ELLEFELDER MARKTPLATZ**

FREE ENTRY
TICKET ONLINE
SICHERN

@jungkultur_jetzt JxK

Ellefelder Schlossfest

Samstag, 30.05.2026, 15.00 – 22.00 Uhr, Oberes Schloss in Ellefeld

Die Vereine unseres Ortes laden wieder herzlich ein zum Ellefelder Schlossfest im und um das Obere Schloss herum:

Programm auf der Bühne:

- 15.00 Uhr Begrüßung zum Nachmittagsprogramm
- 15.05 Uhr Kinder der „Kinderwelt Ellefeld“
- 15.30 Uhr Gemischter Chor Ellefeld
- 16.00 Uhr Mitmachaktion „Ellefelder Hitster“
- 17.30 Uhr Band der Musikschule Rodewisch
- 18.00 Uhr Partymusik mit DJ Select

Cocktailbar, Weintheke, Deftiges vom Grill, Fischbrötchen, Fassbier, alkoholfreie Getränke, Spaß und Action für Kinder, u.a. Hüpfburg, Kutschfahrten und Pixelwerk der Ellefelder Jugend sowie Schlossfestcafé in der Sticker- und in der Hutzenstub´ mit Kaffee und selbstgebackenem Kuchen.

Ellefelder Schlossfest

**30. Mai 2026
15.00 bis 22.00 Uhr
Oberes Schloss**

Tradition trifft Lebensfreude...

Live- und Partymusik, Weintheke, Fassbier, Cocktails, Schlosscafé, Grill, Fischbrötchen, Spaß und Action für Kinder, Kutschfahrten, Pixelwerk und die Mitmachaktion:

ELLEFELDER HITSTER

Die Ellefelder Vereine laden herzlich ein.

ELLEFELDER HITSTER

ZUM SCHLOSSFEST

DU LIEBST MUSIK UND ERKENNST SONGS IN SEKUNDEN? DANN SEI DABEI UND MACH UNSER FEST NOCH EIN STÜCK LEBENDIGER – MIT DEINEM MUSIKGEFÜHL.

WIR FÜR ELLEFELD E.V.

JETZT BEWERBEN!
 TEL: 03745 78110
 MAIL: VEREIN@ELLEFELD.DE

**30. MAI
2026**

**16.00 UHR
OBERES SCHLOSS**

Herzliche Einladung an die Senioren zur Jubiläumswanderung

Eine Woche früher als geplant, wird zur 50. Wanderung der Ellefelder Seniorinnen und Senioren eingeladen. Es geht um die Woche vor dem Pfingstfest. Treffpunkt und Ausgangspunkt für die Wanderung ist **Mittwoch, der 20. Mai 2026 um 9.30 Uhr** an der Turnstraße. Wir fahren nach Grünheide. Ausreichend Mitfahrplätze sind vorhanden. Danach wandern wir eine Runde auf dem Weg durch das dortige Moor. Für diese Runde gilt ungefähr eine Laufzeit von 90 min. Anschließend fahren wir zum gemeinsamen Mittagessen in das Kulturhaus Beerheide. Sollte es an diesem Vormittag regnen, fällt die Wanderung aus. Dann treffen wir uns trotzdem an diesem Tag, aber erst 11.00 Uhr zum gemeinsamen Mittagessen im Kulturhaus Beerheide.

Dr. Rüdiger Hüttner



H34 - MEHRZWECKGEBÄUDE

Mehrzweckgebäude H34 – Hauptstraße 34

Modern, nachhaltig und interessant. Für Menschen gemacht, die was erleben wollen...

Inmitten der Gemeinde Ellefeld steht das derzeit neueste Haus mit mietbaren Veranstaltungssaal, mit Coworking-Arbeitsplätzen, einem flippigen Jugendbereich und dem Sitz der Gemeindeverwaltung. Schauen Sie sich hier gern um und kommen Sie bei uns vorbei... auch online unter: www.ellefeld.de/leben-freizeit/h34

Aktuelle öffentliche Veranstaltungen

04.06.2026 - 19.00 Uhr
Vorsorgeabend (Infoveranstaltung der DVAG / Eintritt frei)
15.06.2026 - 18.30 Uhr
Buchlesung „Inselchwur“ Maren Schwarz / Eintritt frei
27.06.2026 - 17.00 Uhr
Burgergrillen zum Schuljahresende (Ellefelder Jugend / Eintritt frei)

...und ganz sicher gibt es noch einen freien Termin für Ihre private Feier!



Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2027/28

Alle Ellefelder Kinder, die in der Zeit vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 geboren wurden, sind für das Schuljahr 2027/28 anzumelden.

Kinder, die bis zum 30.09.2027 das 6. Lebensjahr vollendet haben, können auch angemeldet werden.

Diese Anmeldung wird am **Montag, dem 24.08.2026** und am **Dienstag, dem 25.08.2026**, jeweils in der Zeit von **7.00 bis 18.00 Uhr** möglich sein. Die Schulanfänger brauchen zur Anmeldung nicht anwesend sein. Sie erhalten rechtzeitig eine Einladung für den Kennenlern-Nachmittag.

Die Eltern melden sich bitte im Sekretariat, um alle Formalitäten zur Schulanmeldung zu erledigen. Folgende Dinge sind dabei zu beachten:

- Mitzubringen sind die Geburtsurkunde und der Impfausweis des Schulanfängers.
- Für die Unterzeichnung der Schulanmeldung sollten beide Erziehungsberechtigte anwesend sein oder eine formlose Vollmacht des 2. Elternteiles mitgebracht werden.
- Bei alleinigem Sorgerecht für das Kind ist ein Nachweis dafür vorzulegen.
- Zur Anmeldung soll eine Entscheidung zur verbindlichen Anmeldung für den Ethik- oder Religionsunterricht erfolgen.

Wir freuen uns schon jetzt auf alle neuen Schulanfänger in Ellefeld.

A. Hahn, Schulleiterin



Einladung zum „tierischen“ Familienfest im Kindergarten „Kinderwelt Ellefeld“

Liebe Familien,

wir laden euch herzlich zu unserem diesjährigen Familienfest ein!

Datum: **Freitag, 5. Juni 2026**
Uhrzeit: **15:00- 18:00Uhr**
Motto: **Tierfest**

Freut euch auf einen tierisch schönen Nachmittag mit:

- Lustigen Spielen rund um Tiere
- Spannenden Überraschungen
- Viel Spaß für Groß und Klein

Unsere Kindertagswoche im Überblick:

Montag: Eis vom Eiskarli
Dienstag: Kindertattoos und Kinderschminken
Mittwoch: Glücksrad
Donnerstag: Besuch von „Lulu Lustig“
Freitag: Familienfest am Nachmittag

Das Familienfest bildet einen fröhlichen Abschluss unserer **Kindertagswoche!**

Wir freuen uns auf eine erlebnisreiche Woche und einen wunderschönen gemeinsamen Abschluss mit euch ☺!

Euer Kinderwelt-Team





Kinderwelt Ellefeld

„Gemeinsam geht's besser“ – starke Unterstützung für die Kita „Kinderwelt Ellefeld“

Bei der Aktion „Gemeinsam geht's besser“ in unserer Kita „Kinderwelt Ellefeld“, am Samstag, den 18.04.2026, konnten wir einige engagierte Helferinnen und Helfer begrüßen – rund 30 bis 40 Teilnehmende waren vor Ort. Gemeinsam wurde tatkräftig angepackt, und es war beeindruckend zu sehen, wie viel in kurzer Zeit gemeinsam bewegt werden kann.

Mit großem Einsatz wurden Spielgeräte gereinigt und neu sortiert,

Laub entfernt, Rindenmulch aufgefüllt sowie Fensterbänke gründlich gesäubert. Darüber hinaus verschönerten neu gepflanzte Blumen das Gelände, und lästiges Unkraut wurde beseitigt. Viele kleine und große Handgriffe trugen dazu bei, das Außengelände unserer Einrichtung wieder ein Stück freundlicher und einladender zu gestalten.

Ein besonderes Highlight war der Besuch des Vogtlandradios. Gemeinsam mit unserer Leiterin Jasmin Tröger wurde ein kurzes Interview geführt, in dem über die Aktion und das Engagement aller Beteiligten berichtet wurde.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen Helferinnen und Helfern für ihren Einsatz und die großartige Unterstützung! Ebenso danken wir den Sponsoren der Getränke für diese Aktion, „Bad Brambacher“ und „Sternquell“, die zum Gelingen dieses Vormittages beigetragen haben.



AUS DEM VEREINSLEBEN

DIE ELLEFELDER JUGEND
FEIERT MIT EUCH

Schulfahresende Ü10

VIBES & FIRE

BRING DEINEN KLAPPSTUHL MIT UND BAU DIR DEINEN BURGER!

MELD DICH JETZT AN UNTER 0177 507 8883

JEDES MENU (BURGER+ GETRÄNK): 5 EURO



ELLEFELDERJUGEND

27. JUNI 2026 17:00 UHR

Innenhof H34, Ellefeld

FÜR RÜCKFRAGEN:
@ELLEFELDERJUGEND



WIR FÜR ELLEFELD e.V.

Rommé-Nachmittag

Der Verein „WIR FÜR ELLEFELD“
lädt herzlich ein:

zu den nächsten Rommé-Nachmittagen
Mittwoch, 24.06.2026, 15.00 Uhr

-Veranstaltungssaal H34, Hauptstraße 34-

Anmeldungen bitte telefonisch bei:
Sylke Bauer Tel. 71045

Wir freuen uns auf euch!

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Vorstand des Vereins „WIR FÜR ELLEFELD“ e.V. lädt hiermit alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am 12.06.2026 um 17.30 Uhr in das Obere Schloss in Ellefeld ein.

Unsere Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden und Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Tätigkeitsbericht des Vorstandes für das Jahr 2025
6. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
7. Wahl der Vorstandsmitglieder
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Bericht und Diskussion über Vereinsziele für das Jahr 2026
10. Verschiedenes, Diskussionen und Anträge
11. Schlusswort des Vorsitzenden

Anträge zur Tagesordnung sowie Anträge zu den TO-Punkten 7 und 8 müssen bis 05.06.2026 schriftlich beim Vorstand (Hammerbrücker Straße 4, 08236 Ellefeld oder verein@ellefeld.de) eingereicht werden.

Vorstand WIR FÜR ELLEFELD e.V.

Buchlesung

„Inselsschwur“ ist ein Rügenkrimi von Maren Schwarz.

Es ist 6. Fall für die Rechtsmedizinerin Leona Pirell, der sie mit ihren Mordermittlungen nach einem Leichenfund am Kap Arkona von der Ostsee bis ins Erzgebirge führt. Dort wird die Ermittlerin mit ihrer eigenen Vergangenheit konfrontiert.

Maren Schwarz ist eine Autorin aus dem Vogtland, die ihren spannenden Küstenkrimi im Veranstaltungssaal H34 in Ellefeld vorstellt. Lauschen Sie mit uns in angenehmer Atmosphäre der Autorin und erfahren Sie das ein oder andere Geheimnis.

Seien Sie dabei. Der Eintritt frei.

BUCHLESUNG

MAREN SCHWARZ
LIEST AUS



15. JUNI 2026
18.30 UHR
H34 ELLEFELD
EINTRITT FREI!

DER VEREIN WIR FÜR ELLEFELD E.V. LÄDT HERZLICH EIN.

JUBILARE



Die Gemeindeverwaltung gratuliert den Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag

und wünscht für das neue Lebensjahr alle Gute und viel Gesundheit.

80. Jubiläum	Lieske, Heidrun	*01.06.1946
70. Jubiläum	Thoß, Christina	*07.06.1956
70. Jubiläum	Strobel, Gisela	*09.06.1956
75. Jubiläum	Maier, Harald	*10.06.1951
80. Jubiläum	Lieske, Peter	*16.06.1946
85. Jubiläum	Trommer, Ute	*18.06.1941
75. Jubiläum	Blehschmidt, Regina	*19.06.1951
70. Jubiläum	Brückner, Birgit	*24.06.1956
85. Jubiläum	Marx, Gisela	*26.06.1941
70. Jubiläum	Stedel, Matthias	*27.06.1956
75. Jubiläum	Lorenz, Dietmar	*28.06.1951
70. Jubiläum	Singer, Thomas	*30.06.1956

Rufbereitschaft - Allgemeinmedizin

Tel.-Nr. 116117, 03741/457222

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 - 7.00 Uhr
Mittwoch, Freitag: 14.00 - 7.00 Uhr
Samstag 7.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr:
für Rodewisch, Auerbach, Ellefeld, Falkenstein, Treuen

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Gedanken zum Monatspruch Mai

Die Hoffnung haben wir als einen sicheren und festen Anker unsrer Seele. Hebr.6,19

Liebe Leser,
„diese Hoffnung haben wir ...“ schreibt der Verfasser des Briefes. Hier schreibt ein Mensch, der Hoffnung hat, die sich nicht auslöschen läßt. Gehören Sie auch zu den Menschen mit einer unverwüstlichen Hoffnung? Worauf hoffen Sie? Viele Menschen sagen mir: „Hoffentlich hören diese Kriege bald auf.“ Und je mehr Kriege aufbrechen, umso schwerer wird es, an der Hoffnung festzuhalten. Wer im Krankenhaus liegt, hofft darauf, daß er bald wieder gesund entlassen wird. Junge Leute in der Ausbildung hoffen auf eine gute Stelle, für die sich die ganze Mühe gelohnt hat. Ich erlebe im Hospiz Menschen, die noch auf etwas hoffen, zum Beispiel daß ihre Angehörigen noch einmal kommen, bevor es zu Ende geht. Ein anderer hoffte darauf, doch noch einmal aufstehen und ein paar Schritte selbständig laufen zu können. So hat er im Bett mit den Beinen Übungen gemacht, um sie zu trainieren. Zum Aufstehen kam es nicht mehr, aber die Hoffnung darauf, hat ihn durch seine letzten Lebenstage getragen. Hoffnung ist wie ein Anker, der uns Halt gibt. Hoffnung ist wie ein Lebenselixier. Resignation und Gleichgültigkeit sind Feinde der Hoffnung. Ein Arzt, der selbst Insasse in einem KZ war, erlebte seine Mitgefangenen. Viele von ihnen hofften, daß sie bis Ende 1944 befreit werden würden. Das gab ihnen Lebenskraft. Als das Jahr zu Ende ging, ohne daß Befreiung kam, starben viele der Gefangenen. Sie hatten die Hoffnung aufgegeben. Auch wenn alles um uns wegbricht, die Hoffnung sollte das letzte sein, das stirbt. Egal wie trübe es in unserem Leben aussieht und welche Probleme uns den Horizont verstellen wollen, die Hoffnung durchbricht die Nebelschwaden. Sie findet immer einen Ausweg.

Doch die Hoffnung braucht etwas, woran sie sich klammern kann. Hoffnung, die ins Leere geht, trägt nicht. Gott ist es, auf den wir unsere Hoffnung setzen können. Wenn alles wegbricht, wenn Menschen uns enttäuschen und die Schwierigkeiten zunehmen, dann ist Gott es, bei dem wir Halt finden. Unsere Hoffnung ist der Anker, Gott ist der Felsen, an dem der Anker sich festmacht. Und wenn eine Krankheit nicht enden will, auf Gott kann ich hoffen, daß er mir weiterhilft und für mich sorgt. Und wenn ein Kind in der Familie auf eine schlechte Bahn geraten ist und nicht davon wekommt, auf Gott kann ich hoffen, daß er es aus der Sackgasse herausführt. Und wenn die Not und das Elend in der Welt immer noch größer werden, auf Gott können wir hoffen, daß er der Not ein Ende macht und sein Friede sich durchsetzt. So hat es Jesus versprochen. So beten wir es immer wieder: „Dein Reich komme, dein Wille geschehe ...“. Gottes Reich ist ein Reich voll Frieden und Gerechtigkeit. Und wenn das Leben zu Ende geht, auf Jesus Christus können wir hoffen, der zum neuen, ewigen Leben uns rufen wird. Machen wir unsere Hoffnung zum Gebet!

Auf Gott hoffen, das heißt: sich von Resignation und Pessimismus verabschieden, der Mutlosigkeit und Verzweiflung den Rücken zuwenden, mit Freude und Zuversicht erfüllt, mit Frieden im Herzen und in allen Gliedern beschenkt werden.

Hoffnung ist der Rettungsring, den Gott uns zuwirft. Ergreifen wir ihn! Setzen wir unsere ganze Hoffnung auf Gott. Und wir werden mit neuer Kraft und Freude erfüllt weitergehen können.

Es grüßt Sie herzlich
Ihr Pfr. Eckehard Graubner

ABENDGOTTESDIENST ANKERPLATZ

ORGEL POTPURRI

28. JUNI 2026
17:00 UHR

VERSCHIEDENE MUSIKER
EINE ORGEL

LUTHERKIRCHE ELLEFELD




- ✓ **wachen** darüber, dass die Anforderungen der Hygiene eingehalten werden, mit dem Ziel, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Menschen zu vermeiden oder zu beseitigen
- ✓ **wirken** darauf hin, dass übertragbare Krankheiten beim Menschen verhütet und bekämpft werden und führen Schutzimpfungen durch, einschließlich deren Dokumentation,
- ✓ **wirken** mit bei der epidemiologischen Erfassung und Bewertung von Infektionskrankheiten, Tumorerkrankungen und nichtübertragbaren umweltbedingten Krankheiten und nehmen Einfluss auf die Gestaltung gesunder Lebensbedingungen,
- ✓ **wachen** darüber, dass die Anforderungen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes im Verkehr mit Trinkwasser beachtet werden,
- ✓ **sind** Ansprechpartner für Selbsthilfegruppen/Selbsthilfeförderung

www.vogtlandkreis.de



Der nächste Ellefelder Bote erscheint am 10.06.2026

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist der 30.05.2026



Wenn Sie den Ellefelder Bote gern als Mail erhalten möchten, dann schicken Sie uns eine Nachricht an: gemeinde@ellefeld.de

WAS SONST NOCH INTERESSIERT



GESUNDHEITSAMT

WEGWEISER FÜR BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE FÜR ÄLTERE MENSCHEN MIT SEELISCHEN PROBLEMEN

WIR:

- ✓ **fördern** und schützen die Gesundheit der Menschen, beobachten, erfassen und bewerten die gesundheitlichen Verhältnisse, einschließlich der Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit,

Pachtgarten in Plauen Südvorstadt abzugeben

Ab sofort, in der Gartensparte an der Linde, Fläche 560 m², ohne Gartenlaube, Plauen, Meßbacher Straße. Abstand 200 €

Mobil: 0151 25 73 46 20

Wir bringen Farbe auf's Blech!

SK colours

Autolackierungen
Anhängervermietung

Sven Küffner
Hauptstraße 8 · 95512 Neudrossenfeld
Ortsteil Waldau
Mobil: 0170 293 88 05 info@sk-colours.de

www.sk-colours.de

- Kofferranhänger
- Motorradanhänger
- Pferdeanhänger
- Plattformanhänger Autotransporter 3500kg von 3,50m bis 8,50m länge
- Planenanhänger
- Absenkanhänger
- Kühlanhänger

Wir sind gemeinsam für Sie da!

BESTATTUNGSINSTITUT
TAUSCHER
AUERBACH GMBH

ISABEL & ANDRÉ W. LUDWIG

Tag und Nacht für Sie erreichbar:
☎ **0173 5196822**

<p>Filiale Auerbach: Isabel Ludwig Inhaberin / Geschäftsführerin Pfarrgasse 3 08209 Auerbach</p>	<p>Filiale Treuen: André W. Ludwig geprüfter Bestatter Bahnhofstraße 25 08233 Treuen</p>
--	--

www.bestattungen-auerbach.de

Brennstoffe
nagler

**Heizöl · Kaminholz
Holzbriketts · Pellets**

www.brennstoffe-nagler.de

Bahnhofstr.29
08538 Weischlitz
OT Reuth

☎ **037435/5303**

HEITEC

SONDERMASCHINENBAU • AUTOMATISIERUNG
SCHALTSCHRANKBAU • BLECHFERTIGUNG

**Wir suchen
Verstärkung
Du findest
Deinen Traumjob**

(M/W/D)

- **Servicetechniker** mit Reisebereitschaft
- **Softwareentwickler** Erfahrung mit Beckhoff wünschenswert
- ☂ 30 Tage Urlaub
- 🕒 Flexible Arbeitszeit
- 🚲 Job-Fahrrad

Melde dich bei uns!
☎ +49 3745 7868 0
✉ bewerbung@heitec-soma.de

HEITEC Auerbach GmbH & Cc. KG
Gewerbering 1
08236 Ellefeld

Erfahre mehr über HEITEC unter heitec.de

Scanne den QR-Code für Deinen Einstieg bei HEITEC heitec.de/karriere

Ihr Partner für Komplettlösungen & Industriekompetenz

10.95 € Eitel Lienemann

Märchenhafte Waldgeschichten

zum Einschlafen
zum Lernen
zum Nachdenken

Eitel Lienemann hat vor vielen Jahren für die eigenen Kinder Geschichten um eine Igelfamilie geschrieben und selbst illustriert. Für Kinder zum Vorlesen oder auch zum Selbst-Lesen sind sie in strapazierfähiger Hardcover-Bindung erhältlich.

erhältlich bei:
ALPHA Buchhandlung Buch und Kunst
Neumarkt 12, 08209 Auerbach/Vogtl.

Telefon: 03744 / 21 23 66
E-Mail: auerbach@alpha-buch.de

ISBN
3-00-016560-6

EINMAL HOF UND ZURÜCK

Marga Kochs Buch beschreibt Ihre Erlebnisse in den Jahren vor und nach der Wende aus dem Tagebuch einer Siebzigjährigen, die noch als Pförtnerin im Theater arbeitete. Immer wieder von den politischen Ereignissen ins Private wechselnd, erleben wir mit ihr die interessante und brisante Zeit um den Herbst 1989 aus der intimen Sicht einer älteren Frau, die erst seit kurzer Zeit literarisch tätig ist und ihr Tagebuch für uns öffnet.

Es ist dies kein „Wendebuch“ zur Dokumentation historischer Ereignisse, sondern ein tiefer Einblick in das Leben einer Frau und siebenfachen Mutter in den Monaten des Umbruchs. Umbruch auch für die Autorin selbst. Trotz christlicher Einstellung war sie, aus den eigenen Erfahrungen des Dritten Reiches heraus, überzeugtes SED-Mitglied geworden. Auch ihre Vorstellungen von Sozialismus haben sich nicht erfüllt. Jeder, der diese Zeit bewußt erlebte, wird gefesselt von der Darstellungskraft und dem verhaltenen Humor Margarete Kochs. Immer wieder ergreift die schlichte, gekonnte Schilderung politischer und privater Ereignisse. Und gerade diese Verknüpfung ist es, die uns das Buch so schwer aus der Hand legen lässt.



erhältlich in: POC Printhouse Colour Concept

Inh. Helko Grimm | Dorfstr. 6 | 08539 Rosenbach/V. OT Fasendorf

E-Mail: helko.grimm@pocweb.de | Tel.: 03 74 31 / 24 37 88

Baumstumpf- und Wurzelstockentfernung

schnell, günstig, ohne Bagger

www.baumstumpf-raus.de

Tel. 0160 4410366 - Martin Weidel, Hennebacher Str. 28, 08648 Bad Brambach

AUTOHAUS SCHÜLER

SUV Frühling T-Roc & Tiguan

ab 199 €

ab 257 €



Privatkundenleasing

*alle Preise sind Brutto | Anzahlung: 1.990 € | Laufzeit: 42 Monate | 10.000 km pro Jahr | Zzgl. Überführungs- & Zulassungskosten | Ein Angebot der VW Leasing GmbH, Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig



Inspiriert vom schönen Leben:
Lavida - Ihre Pension auf Usedom

Sie suchen eine strandnahe Pension in ruhiger, aber dennoch zentraler Lage auf Usedom? Liebevoll eingerichtete Zimmer wissen Sie sehr zu schätzen und ein leckeres Frühstück bildet für Sie den perfekten Start in den Tag? Dann wird es Zeit für eine Auszeit im „Lavida“ - Ihre persönlich geführte Pension in Zinnowitz.

Genießen Sie einfach das (Urlaubs-)Leben bei uns: umgeben von warmen Farbtönen, inmitten von Wohlfühl-Dekor und einem Ambiente, das Gelassenheit verströmt.

„Lavida ist ein Versprechen an unsere Gäste.“

Pension Lavida
Zinnowitz Usedom

www.la-vida-usedom.de

0172 - 2123471

Plauen im Bombenkrieg

3. Auflage - überarbeitet und ergänzt

Was unterscheidet die 3. Auflage von ihren Vorgängerinnen?

Der Umfang des Buches ist um mehr als 60 Seiten gewachsen.

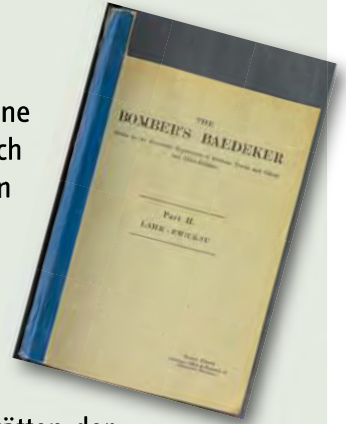
Dieses Wachstum erklärt sich daraus, dass in den zurückliegenden 10 Jahren neu gewonnene Erkenntnisse über den Bombenkrieg und zahlreiche historische Fotos, die ereignisnah nach den Angriffen am 12. September 1944 und 16. Januar 1945 von professionellen Fotografen aufgenommen worden sind, in das Buch eingeflossen sind.

Einen herausragenden Fund stellt „Bomber's Baedeker“ dar - Zielhandbuch der Britischen Royal Air Force und „Anatomie der Deutschen Wirtschaft“ zugleich. Der die Stadt Plauen betreffende Eintrag wird erstmalig veröffentlicht.

Erstmals veröffentlicht werden auch rare Fotografien, mit denen seinerzeit der Baufortschritt bei der Errichtung der Panzermontagehalle der Vomag AG und der Produktionsstätten der Vogtländischen Metallwerke dokumentiert wurden. Einige der Aufnahmen eröffnen dem Betrachter ungewohnte Perspektiven auf heute geläufige Anblicke.

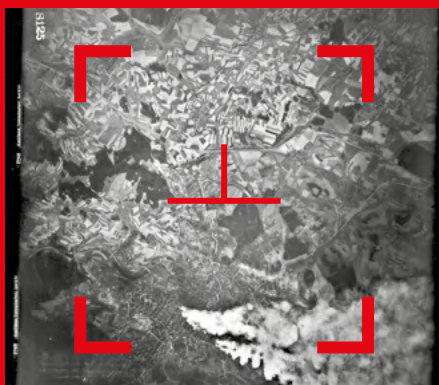
Ein Teil der von Lars Buchmann großzügig zur Verfügung gestellten Aufnahmen wurden nachträglich koloriert, was ihnen noch größere Unmittelbarkeit und Authentizität verleiht.

Last not least wird jeder der 14 gegen Plauen gerichteten Angriffe nun mit einem knappen Text in größere Zusammenhänge eingeordnet und näher erläutert, was zum besseren Verständnis des historischen Geschehens beitragen dürfte.



Gerd Naumann

PLAUEN · GERMANY
CENTER COORDINATES
50° 29' N - 12° 08' E



IM BOMBENKRIEG
1944/1945

3. Auflage – überarbeitet und ergänzt

erhältlich bei:

ALPHA Buchhandlung Buch und Kunst
Neumarkt 12, 08209 Auerbach/Vogtl.

E-Mail:
auerbach@alpha-buch.de

Telefon: 03744 / 21 23 66

ISBN 978-3-9823003-0-6

Preis
28,95 €

Jetzt bewerben!

SCAN ME

VERSTÄRKUNG GESUCHT!
AB SOFORT: KFZ-MECHATRONIKER (M/W/D)

Meisterhaft

Michel's Autoservice GmbH

Schloßweg 1 • 08209 Auerbach ☎ 03744 - 80 9 60 • Fax: 20 13 60

www.michels-autoservice.de • werkstatt@michels-autoservice.de • www.facebook.de/michelsautoservice

Alberter & Kollegen **RECHT & STEUER** **Außenstellen in:**

95028 Hof, Plauener Straße 8
 Tel. 09281 / 72400
 Email: info@alberter.de
www.alberter.de

Steuererklärung?
 Existenzgründung?
 Krisenberatung?

Wir helfen Ihnen gerne!

Auerbach (Tel. 03744/25010)
 Helmbrechts (Tel. 09252/228)
 Münchberg (Tel. 09251/8151)
 Plauen (Tel. 03741/70010)

DRUCKEREI

PRINTHOUSE COLOUR CONCEPT

Inhaber: Helko Grimm

Dorfstraße 6 • 08539 Rosenbach

Tel.: 03741/59 88 38 • Fax: 59 88 37

E-Mail: helko.grimm@pccweb.de

GEFLÜGELVERKAUF bei RHG,
 verlängerte Goethestraße 1, Auerbach
 am **Freitag, den 22.05., 05.06. und 19.06.2026**
 jeweils von **13:30 bis 14:00 Uhr**
 Wir bieten 15 verschiedene Hühnerrassen, sowie Enten, Gänse, Masthähnchen, Perlhühner, Wachteln

Geflügelhof Jahn
 0160 / 9 62 45 777 oder 0 92 95 / 12 48

Orthopädie-Schuhtechnik Uwe Hebert

- Neuanfertigung orthopädischer Maßschuhe • Einlagen
- Zurichtungen • Reparaturen • Kompressionsversorgung
- Elektronische Fußdruckmessung
- Spezialschuhe für Diabetiker

Lieferant aller Kassen und privat – HAUSBESUCHE

08223 Falkenstein/Vogtland, Gartenstraße 46, Telefon: 03745/70021
 Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr

SCHÖNFELDER IHR TRAUMAUSSTATTER

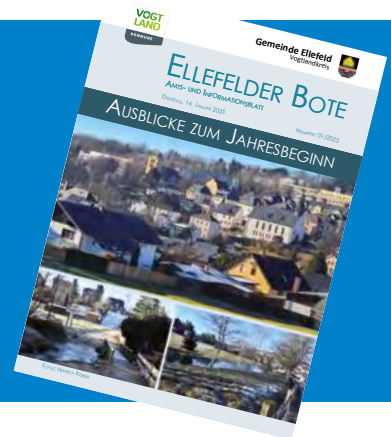


MARKISEN AKTION

Burgstraße 27 - 08228 Rodewisch | TEL. (0 37 44) **3 48 07** | www.a-schoenfelder.de

Erfolgreich werben im Ellefelder Boten!

Anzeigenschaltung unter: Tel. 03 74 31/24 37 88
oder per E-Mail: print@pccweb.de



Scan Me!

*E wie Extraprämie
für E-Modelle!*

Bis zu 10.000 € Prämie
ID.Buzz & E-Transporter
Privat- & Gewerbekunden



Bis zu 6.000 € staatliche
E-Auto-Förderung on top*

Die E-Auto Förderung gilt auf Elektro- und Hybridfahrzeuge und nur für Privatkunden
*Neuwagen-Verkauf im Rahmen der EU-Vermittlung



Autohaus Bauer

persönlich regional kompetent



www.ah-bauer.de

Autohaus Bauer GmbH, Alte Lengenfelder Str. 2B,
08228 Rodewisch, Telefon: 03744 / 36 90 - 0